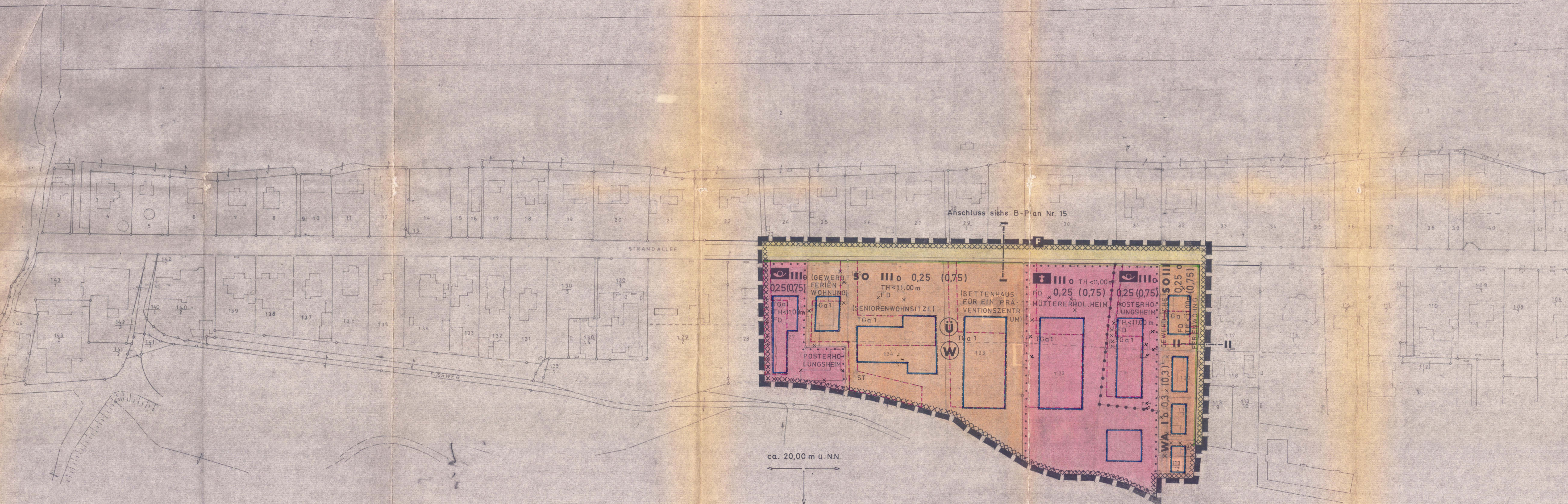


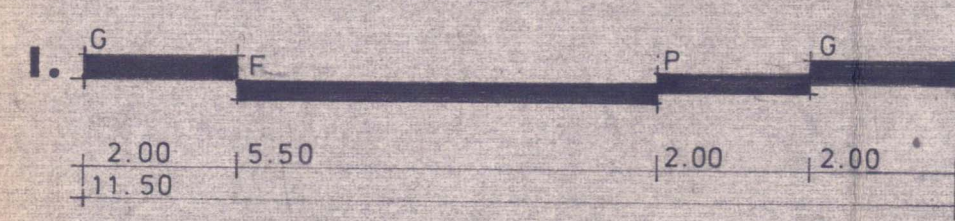
TEIL A-PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

OSTSEE



STRASSENPROFILE M. 1:100



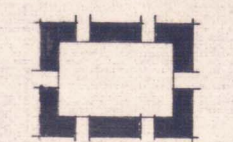
II. G

3.50

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 5 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

WA

ALLGEMEINES WOHNBEREICH

§ 4 BauNVO

SO

SONDERBEREICH (KURGEBIET)

§ 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

03

GRUNDSTÜCKSZAHL

§§ 16 + 17 BauNVO

03

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG

O

OFFENE BAUWEISE

§ 22 BauNVO

ÖBERBAUBARE UND NICHT ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG

BAUGRENZE

§ 23 BauNVO

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG

ST STELLPLATZ

TGA 1 - TIFGARAGE IN 1 EBENE

TH 11.00m

TH - TRAUFOHNE ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEHÖHE IN METERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG

FD

FD - FLACHDACH

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG

POST

KIRCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 Abs. 4 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEFÄHREN ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs. 3 BBauG

Ü

ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH

§ 9 Abs. 4 BBauG

W

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BBauG

W

WASSERSCHUTZBEREICH (VORLÄUFIG WEITERE SCHUTZZONE)

§ 9 Abs. 4 BBauG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

TEIL B - TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet (Kurgelbiet) sind nur Kur- u. Erholungsheime und Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Folgeeinrichtungen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Bäderwirtschaftliche u. sportliche Einrichtungen, Ferienwohnungen sowie Betriebswohnungen i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO zulässig.

1.2 In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA - Gebiet werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO die Ausnahmen (Gartenbaubetriebe u. Ställe für Kleintierhaltung) des § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 ausgeschlossen.

1.3 In den WA - und SO - Gebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO wie Zelte, Wohnwagen, Gartenhäuser, Gartenlauben und Geräteräume ausgeschlossen sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

2.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO - Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein alleseits gegenüber den Ausfassungswänden um mindestens 2 m zurückgesetztes Geschos zu zulassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. 6 BauNVO)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 b

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über bauplanerische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 138) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.07.87 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 b für das Gebiet Strandallee Landseite Timmendorfer Strand - West - , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.07.87

Der katastermäßige Bestand am 23.4.74 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als verbindlich festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.07.87 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.87 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 31.12.1975 Az. IV 610 b - 813/64 - 55.42 (18b) mit dem Hinweis - erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976

den 09.02.1976